

**Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“**

Herausgeber: Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

3. Jahrgang

Haldensleben, den 09.12.2010

Ausgabe 5/10

<u>Nr.</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1.	<b>Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über die Entschädigung der für den Verband ehrenamtlich Tätigen, Entschädigungssatzung</b>	2 - 3

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde - Generalanzeiger Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben- hingewiesen werden.

- ❖ Das Amtsblatt liegt im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat) sowie in den Verbands- und Mitgliedsgemeinden zur kostenlosen Mitnahme aus
- ❖ Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.avh-untere-ohre.de](http://www.avh-untere-ohre.de) unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung

## **Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über die Entschädigung der für den Verband ehrenamtlich Tätigen**

### **Entschädigungssatzung**

Auf der Grundlage des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81 jeweils in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit dem RdErl. des MI vom 17.12.2008-31.21-10041 (MBL LSA Nr. 47/ vom 28. Dezember 2008) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 08. Dezember 2010 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigungsleistungen**

- (1) Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ gewährt
  - a) Aufwandsentschädigungen als Ersatz von Aufwendungen und Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen,
  - b) Verdienstausfallentschädigung,
  - c) Reisekostenvergütung und Auslagenersatz.
- (2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 genannten Leistungen sind nicht übertragbar.
- (3) Anspruchsberechtigt sind die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter.

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten für die Wahrnehmung des Ehrenamtes eine Entschädigung, die als monatliche Pauschale gewährt wird. Darüber hinaus wird ein Sitzungsgeld (§ 3) gewährt. Die monatliche Pauschale in Höhe von 58,00 Euro wird im Voraus gezahlt.

#### **§ 3**

##### **Sitzungsgeld**

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt 10,00 Euro je Sitzungsteilnahme.
- (2) Als Sitzung gelten auch solche Veranstaltungen in den Mitgliedsgemeinden des Verbandes oder außerhalb, an denen der Vertreter der Verbandsmitglieder im Interesse des Verbandes und auf Beschluss dieser Organe oder auf Veranlassung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Verbandsgeschäftsführers teilnimmt.
- (3) Je Kalendertag werden nur bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jährlich rückwirkend auf Antrag.

#### **§ 4**

##### **Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 116,00 Euro, welche monatlich im Voraus gezahlt wird.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung von mehr als drei Monaten wird dessen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Gleichzeitig entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

#### **§ 5**

##### **Verdienstaussfall**

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstanden ist, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Arbeitszeit der ehrenamtlich Tätigen gelegt werden kann.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Hausfrauen, Selbstständigen usw. wird der tatsächlich entstandene und glaubhaft nachgewiesene Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes von 13,00 Euro gezahlt.

- (3) Der Verdienstausfall wird auf Antrag rückwirkend erstattet.

### § 6

#### Grundlagen des Anspruches auf Entschädigung

- (1) Ansprüche auf Entschädigung können für das jeweilige Amt erst mit Beginn der Amtszeit und nur für den Zeitraum, in dem das Amt ausgeübt wird, entstehen.
- (2) Der Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung entfällt mit dem Ende der Amtszeit oder wenn der betreffende Amtswalter vorzeitig aus dem Amt abgewählt bzw. vorzeitig abberufen wird oder das Amt vorzeitig niederlegt.
- (3) Der Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung entfällt außerdem, wenn ein Amt für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt wird, mit Ablauf des dritten Monats. Ab diesem Zeitraum wird die pauschale Aufwandsentschädigung an den jeweiligen Stellvertreter für das Amt nach Maßgabe dieser Entschädigungssatzung gezahlt, wenn und so lange dieser das Amt wahrnimmt.
- (4) Besteht der Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur ein Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Dazu ist der jeweilige monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.
- (5) Sitzungsgeld wird für die amtsgemäße Teilnahme der gewählten bzw. berufenen Vertreter der Verbandsmitglieder an den Sitzungen der Verbandsversammlung gezahlt. Nimmt an Stelle eines Mitgliedes sein Stellvertreter für diesen an den Sitzungen teil, erhält nur der Stellvertreter das Sitzungsgeld.

### § 7

#### Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften auf Antrag gewährt.

- (2) Dienstreisen am Wohn- bzw. Dienstort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

- (3) Ehrenamtlich Tätigen werden gemäß § 33 GO LSA die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungs-ort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungs-ort und zurück ersetzt.

### § 8

#### Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Leistungen nach dieser Satzung obliegt dem Empfänger.

### § 9

#### Sprachliche Gleichstellung

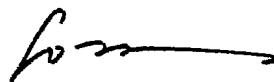
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ vom 14. November 2001 außer Kraft.

Haldensleben, den 08. Dezember 2010



Achim Grossmann  
Verbandsgeschäftsführer

